Wirtschaftsprüferin

Bericht

über die

Prüfung

der

Erhaltung des Stiftungsvermögens und über die bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge

muz

31. Dezember 2015

der

Living Bauhaus Kunststiftung

Kleine Jägerstr. 3 10117 Berlin

5. Ausfertigung

Inh

	h
- 1	0)
	_
	S
	$\overline{\bullet}$
	Y
	7
	N
	P
- 1	\equiv
	n
	7
	=
- 1	=
	TO
	0,

Blatt

A. PRÜFUNGSAUFTRAG	
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	
I. Rechtliche Verhältnisse	
 Allgemeine Angaben zur Stiftung Organe der Stiftung Satzung Stiftungsaufsicht 	
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	
D. ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS	$\overline{}$
I. Vermögenslage	_
 Darstellung des Jahresabschlusses	$\overline{}$
II. Ertragslage	_
III. Erfüllung von sonstigen Auflagen und Nachlassverbindlichkeiten	
E. BESTÄTIGUNGSVERMERK	$\overline{}$

STEPHANIE PIPKE • Berlin

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2015

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015

Anlage 3

Anhang Anlage zum Anhang - Anlagenspiegel 2015

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

STEPHANIE PIPKE • Berlin

PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes der

Living Bauhaus Kunststiftung Jägerstr. 3 10117 Berlin - im Folgenden kurz Stiftung genannt –

Herr Maik Uwe Hinkel

hat mich beauftragt, die Erfüllung des Stiftungszwecks und die bestimmungsgemäße Verwendung der Einnahmen zu prüfen und über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich zu berichten.

Der Auftrag wurde von mir mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 09. Oktober 2016 unter Beifügung der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Zweitschrift mit der Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielt ich am 12. Oktober 2016.

Meine Prüfung wurde in der Zeit vom 30. Oktober 2016 bis 13. Dezember 2016 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Stiftung und in meiner Kanzlei durchgeführt.

lch bestätige, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten Grundsätze zur Prüfung von Stiftungen" (IDW PS 740) den nachfolgenden Bericht, dem ich den Jahresabschluss (Anlagen 1-3) beifüge.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand meiner Prüfung war die Einhaltung des satzungsmäßgen Stiftungszwecks, der Erhalt des Stiftungsvermögens zu realen Werten und die zweckgerichtete Verwendung der Stiftungsmittel im Kalenderjahr 2015. Grundlagen der Prüfung bildeten neben der Satzung und dem Berliner Stiftungsgesetz die bestehenden Verträge, die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie Unterlagen für die Prüfung der Vollständigkeit und der Bewertung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Überschüsse.

Es handelt sich bei der Stiftung um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts die gem. § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes der Prüfungspflicht unterliegt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Sie liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die gesetzlichen Vertreter tragen gleichsam die Verantwortung für die dem Prüfer gemachten Angaben.

Meine Aufgabe als Stiftungsprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung und unter Beachtung der für die Stiftung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Vorschriften des Stiftungsgesetzes sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu beurteilen.

Da die Stiftung nicht der handelsrechtlichen Prüfungspflicht unterliegt, erfolgte die Prüfung des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses nur in eingeschränktem Umfang. Jedoch habe ich im Rahmen der von mir geprüften Stichproben und durchgeführter Prüfungshandlungen keine Hinweise auf wesentliche Mängel der Organisation oder Qualität der Buchhaltung aufgedeckt.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchführungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Grundlage meiner Prüfung war die Vorschriften des Stiftungsrechtes sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Stiftungen (PS 740).

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mich der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, Herr Maik Uwe Hinkel, in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Gemäß dem Prüfungsstandard des IDW habe ich meine Prüfung problemorientiert so angelegt, dass ich Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen musste.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der vorläufigen Vermögenseinschätzung der Stiftung zugrunde. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Tätigkeit der Stiftung sowie über die Vermögens- und Finanzlage überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Das interne Kontrollsystem habe ich untersucht, soweit es für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung von Bedeutung ist. Im Übrigen war die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems nicht Gegenstand meiner Prüfung.

Bei meinen Prüfungshandlungen habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet (IDW PS 250).

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Rechtliche Verhältnisse

1. Allgemeine Angaben zur Stiftung

Die Stiftung war seit ihrer Gründung am 30. Juni 2012 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts zunächst mit Sitz in Hamburg tätig. Mit Beschluss vom 28.07.2016 wurde der Sitz nach Berlin verlegt.

Stiftung: Living Bauhaus Kunststiftung

Rechtsform: Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerli-

chen Rechts

Kleine Jägerstr. 3, 10117 Berlin

Sitz:

Stiftungszweck: Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie Wis-

senschaft und Forschung. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt

werden.

Gemeinnützigkeit: Das Finanzamt Hamburg-Nord hat mit Bescheid vom 06. Februar 2016 die Stiftung für die Jahre 2012 bis 2013 als gemeinnützig aner-

kannt.

Stiftungsvermögen: Das Stiftungsvermögen erfuhr im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen. Der im Geschäftsjahr 2015 entstandene Ertrag wird in

die Rücklage eingestellt.

Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Zuständiges Finanzamt: Finanzamt Berlin Körperschaften I

Steuer-Nummer 1127/641/08201

2. Organe der Stiftung

Das einzige Organe der Living Bauhaus Kunststiftung ist der der Stiftungsvorstand. Dieser bestand in 2015 aus den folgenden Personen:

- a) Herr Maik Uwe Hinkel, Berlin, als Stifter Vorstandsvorsitzender auf Lebenszeit
- b) Herr Kay Tews, Berlin (seit 18.08.2015)

3. Satzung

Die für den Prüfungszeitraum gültige Satzung wurde am 30.06.2012 unterzeichnet und mit Beschlüssen vom 18.08.2014 und 28.07.2016 geändert. Zum Prüfungszeitpunkt lag der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ein Antrag auf Satzungsänderung vor, über den jedoch noch nicht entschieden war.

Die wesentlichen Regelungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

Stiftungszweck:

- Förderung der Kunst und Kultur
- Förderung der Bildung und Erziehung
- Förderung Wissenschaft und Forschung

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen:

- die Sammlung, Bewahrung, Pflege, Restaurierung und Präsentation von Kunst, insbesondere der klassischen Moderne, die Organisation,
- die Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- die ideelle und materielle Unterstützung von Fördermaßnahme für die schulische Ausbildung von Kindern, insbesondere von Randgruppen, Minderheiten und Waisen,
- die ideelle und materielle Unterstützung von wissenschaftlichen Studien und Forschungen,
- die Vergabe von Stipendien, Preisen, Projektzuschüssen an Wissenschaftler, Lehrer, Schüler, Studenten, Künstler und Museen,
- die Sanierung und Instandsetzung der East Side Gallery

Stiftungsvermögen:

Das Grundstockvermögen ist in seinem realen Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen und Zustiftungen sind zulässig.

Das Grundstockvermögen besteht aus:

- 27 Bilder, darunter 13 des Künstlers Norbert Bisky
- 1 Skulptur Borghese Gladiator
- Finanzanlagen in Höhe von ursprünglich 500.000 €

Das Grundstockvermögen wurde mit 871.806,06 € bewertet.

Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Insbesondere sind zweckgebundene Rücklagen zu bilden soweit für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Finanzierung langfristiger Vorhaben (z.B. East Side Gallery) erforderlich ist. Darüber hinaus können Erträge aus der Vermögensverwaltung und sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

5. Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Senatsverwaltung von Berlin. Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung erledigt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und den Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Darüber hinaus hat die Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen. Für die Prüfung kann auch ein Prüfungsverband, ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer beauftragt werden.

Wirtschaftliche Verhältnisse

=

Die Finanz-, Vermögens und Ertragslage der Stiftung ist geordnet. Die Darstellung erfolgt ausführlich im folgenden Gliederungspunkt.

D. ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS

l. Vermögenslage

Darstellung des Jahresabschlusses

In der nachstehenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2015 in Gegenüberstellung zum Vorjahr nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	31.12.15	S	31.12.14	14
	€	%	∃	%
Aktivseite				
Anlagevermögen	2.121	94,4	1.919	94,3
Vorräte	0	0,0	0	0,0
Forderungen, - sonst.⇒⁄ermögensgegenstände	86	3,9	82	4,0
Liquide=Mittel	39	1,7	35	1,7
ARA	0	0,0	0	0,0
	2.246	100,0	2.036	100,0
Eigenkapital	1.133	50,5	1.127	55,4
Verbindlichkeiten≂weckgebSpenden	303	13,5	99	4,9
Rückstellungen	9	0,4	ယ	0,1
Verbindlichkeiten⊀reditinstitute	0	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten ŧ. च. ℄.	_	0,0	7	0,3
sonstige⇒/erbindlichkeiten/PRA	800	35,6	800	39,3
	2.246	100,0	2.036	100,0

Die Vermögenslage der Gesellschaft beurteile ich als geordnet.

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgte im Wesentlichen über Spenden und Stiftungen. Im Kalenderjahr 2014 wurde eine Spende in Höhe von 800.000,00 € gewährt, die an die Bedingung geknüpft ist, dass diese Mittel innerhalb von 24 Monaten in Grundbesitz investiert werden. Bis zur zweckgerechten Verwendung am 17.10.2016 wurde diese Spende durch Bildung einer Verbindlichkeit neutralisiert. Zum Prüfungszeitpunkt hatte die Stiftung eine Immobilie erworben, in der der Geschäftssitz und die Ausstellungsräume der Stiftung befinden.

Die Liquidität der Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt gesichert.

Das Eigentum der im Grundstockvermögen befindlichen Kunstobjekte wurde durch Inaugenscheinnahme stichprobenhaft überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Überprüfung der Bewertung auf Basis der Beurteilung des aktuellen Marktwertes von fünf Werken des Künstlers Norbert Bisky. Für das Bestehen eines Wertminderungsbedarfs ergaben sich keine Hinweise.

2. Veränderungen in der Zusammensetzung des Vermögens

Im Prüfungszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen der Zusammensetzung des Vermögens.

3. Erhalt des Grundstockvermögens

Das Grundstockvermögen der Gesellschaft wurde im Kalenderjahr 2015 satzungsgemäß in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten.

4. Entwicklung der Rücklagen

Die Stiftung erzielte im Prüfungszeitraum einen Gewinn in Höhe von 6.032,85 €, der zunächst auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

II. <u>Ertragslage</u>

Nachstehend ist die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2015 der Stiftung in Gegenüberstellung zum Vorjahr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert dargestellt.

	2015		2014	
	T€	%	T€	%
Spenden	26	100	12	28
sonstige Erträge	0	0	31	72
Erlöse	26	100	43	100
Materialaufwand	0	0	0	0
Personalaufwand	_O 1	19	S ī	12
Rohertrag	21	8	38	80
sonstige Aufwendungen	13	50	29	67
Abschreibungen	2	10	2	5
Betriebsergebnis	6	23	7	16
Zinsergebnis	0	0	0	0
Steuern	0	0	0	0
außerordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Überschuss/Fehlbetrag	6	23	7	16

Die Erträge der Stiftung belaufen sich auf 6 T€ (VJ: 7 T€). Die im Kalenderjahr zugeflossenen, aber noch nicht verwendeten oder langfristig gebundenen Spenden in Höhe von 204 T€, (VJ 899 T€) wurden entsprechend den Vorgaben des RS HFA 21 neutralisiert.

Im Rahmen der Prüfung habe ich stichprobenhaft einzelne Aufwendungen und Erträge darauf überprüft, ob sie im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen. In diesem Zusammenhang wurden mir keine Hinweise bekannt, die gegen eine ordnungsgemäße Mittelverwendung sprechen.

III. Erfüllung von sonstigen Auflagen und Nachlassverbindlichkeiten

Neben den oben genannten satzungsgemäßen Zwecken bestanden im Prüfungszeitraum keine sonstigen Verpflichtungen.

E. BESTÄTIGUNGSVERMERK

lch habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung der Stiftung

Living Bauhaus Kunststiftung Kleine Jägerstr. 3 10117 Berlin

für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.15 geprüft. Durch § 8 Abs. 2 Berliner StiftG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

setzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des proben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzufüh-2 Berliner StiftG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer Buchführung, Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichdes internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 8 Abs. 2 Berliner StiftG ergeben, erfüllt erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet Jahresabschlusses. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der ge-Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und ren, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, mit hinreichender Sicherheit Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 8 Abs Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

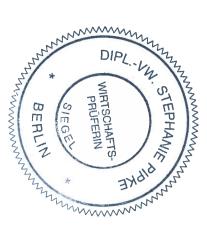
Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der

Blatt 14

sonstigen Stiftungsmittel nach § 8 Abs. 2 Berliner StiftG hat keine Einwendungen ergeben.

Berlin, 13.12.2016



Stephanie Pipke Wirtschaftsprüferin

Bilanz zum 31.12.2015

		C. A		= S	ږ	۰'n :	I. V ₆	- <	B. ∪			432 -	II. Sa	<u>I</u> m	A. A	AKTIN
		Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	bei Kreditinstituten	mehr als einem Jahr Schecks Kassenhestand Guthahen			Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1 Forderungen aus Lieferungen	Vorräte	Umlaufvermögen	Finanzanlagen	und Geschäftsausstattungen	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten Kunstgegenstände aus Stiftungen sonstige Kunstobjekte andere Anlagen, Betriebs-	Sachanlagen	Immaterielle Wirtschaftsgüter	Anlagevermögen	AKTIVSEITE
2.245.826,78		0,00	39.192,27 124.708,89	0,00	<u>94. 194,29</u> 85.516,62	31.322,33	0 00	0,00		1.300.000,00 2.121.117,89	3.304,00 821.117,89	0,00 506.503,63 311.310,26		0,00		Geschäftsjahr Euro Euro
2.035.740,68		0,00	34.508,53 116.843,79		82.335,26	31.322,33	0 00	0,00		1.300.000,00 1.918.896,89	5.283,00 618.896,89	0,00 506.503,63 107.110,26		0,00		Vorjahr Euro
	E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	aus Steuern im Rahmen der soz. Sicherheit	 sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr darunter 	 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 	Verbindlichkeiten aus Auflagenspenden		D. Verbindlichkeiten 1 Verbindlichkeiten gegenüber	 sonstige Rückstellungen 	c. Ruckstellungen	; :	Sonderposten Ianafristia gebundene Spenden			I. Grundstockvermögen	A. Eigenkapital	PASSIVSEITE
2.245.826,78	0,00	0,00	0,00 0,00 801.244,66	1.244,66	800.000,00		0.00	8.800,00 8.800,00			302.995.00 302.995.00	6.032,85 116.382,97	73.778,00	1.016.404,15		Geschäftsjahr Euro Euro
2.035.740,68	0,00		0,00 806.891,41	6.891,41	800.000,00	;	0.00	3.300,00 3.300,00			98.795.00	7.280,31 110.350,12 1.126.754,27	73.778,00	1.016.404,15		Vorjahr Euro

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2015

7.280,31	6.032,85	14. Jahresüberschuss/-Fehlbetrag
0,00	0,00	13. Sonstige Steuern
0,00	0,00	12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
0,00	0,00	11. Außerordentliches Ergebnis
0,00	0,00	 Außerordentlicher Aufwand davon aus der Anwendung der Übergangsvorschriften BilMoG € 0,00 (Vj. € 0,00)
7.280,31	6.032,85	9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
0,00	0,00	8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
303,71	23,74	7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
29.536,09	12.865,12	6. Sonstige betriebliche Aufwendungen
1.979,00 0,00 1.979,00	1.979,00 0,00 1.979,00	5. Abschreibungen a) Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände b) Abschreibungen auf Umlaufvermögen soweit diese die übliche Höhe überschreiten
3.600,00 1.115,64 4.715,64	4.150,00 1.296,77 5.446,77	 4. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung davon für Altersversorgung € 190.308,45
0,00	0,00	3. Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Leistungen b) Aufwendungen für bezogene Leistungen ——————————————————————————————————
31.322,33	0,00	2. Sonstige betriebliche Erträge
11.885,00		1. Spenden
Vorjahr Euro	Geschäftsjahr Euro Euro	

Living Bauhaus Kunststiftung Berlin

Anhang zum 31. Dezember 2015

Allgemeine Angaben und Erläuterungen

Der Jahresabschluss der Stiftung ist unter Anlehnung an die Vorschriften des Handels-gesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind unter Beachtung der handelsrechtlichen

Regelungen ausgerichtet worden.

Das Finanzanlagevermögen wird mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Stichtagswert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten

oder zu niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit den Nominalwerten angesetzt.

Die Rückstellungen enthalten alle am Bilanzstichtag erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Erläuterungen der Bilanz

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Das originäre Stiftungskapital vor Zustiftungen beträgt € 871.806,06.

Das indexierte Stiftungsvermögen (Errichtungskapital und Zustiftungskapital) beträgt € 1.016.404,15.

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

lm Geschäftsjahr sind Spenden in Höhe von € 26.300 zugeflossen.

Zur Erfüllung der Satzungszwecke wurden Spendenmittel i. H. v. € 12.865,12 verwendet.

Ergänzende Angaben

Zum Stiftungsvorstand gehörten im Berichtsjahr:

- Herr Maik Uwe Hinkel
- Herr Kay Tews

Berlin, den

Living Bauhaus Kunststiftung Stiftungsvorstand

Maik twe Hinkel

(ay Tews

Anlagenspiegel 2015

	Anschaffungskosten 01.01. z	ugänge Euro	Umbuchungen Euro	Abgänge Euro	31.12. Euro	Abschreibungen aus Vorjahren I Euro	n laufendes Jahr Euro	Umbuchung Euro	Abgänge Euro	31.12. Euro	Buchwert 31.12.	Vorjahr _{Euro}
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagen												
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kunstgegenstände	613.613,89	204.200,00	0,00	0,00	817.813,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	817.813,89	613.613,89
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattunge	9.241,00	0,00	0,00	0,00	9.241,00	3.958,00	1.979,00	0,00	0,00	5.937,00	3.304,00	5.283,00
	622.854,89	204.200,00	0,00	0,00	827.054,89	3.958,00	1.979,00	0,00	0,00	5.937,00	821.117,89	618.896,89
3. Finanzanlagen	1.300.000,00	0,00	0,00	0,00	1.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.300.000,00 1.300.000,00	1.300.000,00
Summe	1.922.854,89	204.200,00	0,00	0,00	2.127.054,89	3.958,00	1.979,00	0,00	0,00	5.937,00	2.121.117,89 1.918.896,89	1.918.896,89

204.200,00€

Allgemeine Auftragsbedingungen

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

$\dot{}$ Geltungsbereich

- \exists Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

Umfang und Ausführung des Auftrages

5

- 3 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger
- 2 Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt
- 4 Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen Andert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den

Aufklärungspflicht des Auftraggebers

ယ

- 3 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auffrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- 2 Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gitt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Berichterstattung und mündliche Auskünfte

außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitem des Wirtschaftsprüfers

Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- 3 Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- 2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

œ Mängelbeseitigung

- 3 kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9. Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung
- 2 die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1,
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Außerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu

- 2) (3) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB
- Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersalzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. EUR beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerqueile beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen

Ausschlussfristen

3

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5

Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsauffräge Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch

- Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekannt zu geben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistungen in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende T\u00e4tigkeiten: a) Ausarbeitung der Jahressteuererkl\u00e4rungen f\u00fcr die Einkommensteuer, K\u00fcrperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Verm\u00f6gensteuererkl\u00e4rungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschl\u00fcsse und sonstiger, f\u00fcr die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, K\u00f6pperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Verm\u00f6gensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch f\u00fcr
- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche T\u00e4tigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerh\u00f6hung und -herabsetzung Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsver\u00e4u\u00dferung, Liquidation und dergleichen.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Vorraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

12.

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner T\u00e4tigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aush\u00e4ndigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht